

1 EIGENVERANTWORTUNG UND 2 LEISTUNGSBEREITSCHAFT STÄRKEN - 3 KEIN EIGENTUM OHNE HAFTUNG

4 **Beschluss der Kommission Steuern/Finanzen, 5.10.2020**

5
6 Die Nachfolgeplanung stellt Mittelständler, Gründer und Familienunternehmen vor immer
7 größere Herausforderungen. Das Gesellschafts- und Stiftungsrecht bietet bereits für den
8 Großteil der Betroffenen großen Freiraum, um privatautonom maßgeschneiderte Lösungen
9 für die persönliche und gesellschaftsrechtliche Weitergabe des Unternehmens zu ermögli-
10 chen. Dennoch gibt es praktische Hürden, wie z.B. hohe Komplexität und Kosten im Stif-
11 tungsrecht.

12
13 Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) setzt sich dafür ein, das Stiftungsrecht zu re-
14 formieren, um auch kleinen und mittleren Unternehmen sowie Startups die Möglichkeit zu
15 geben, über ein Stiftungsmodell das Unternehmen vor einer späteren Zerschlagung zu
16 schützen. Gleichzeitig setzt sie sich für die Wahrung der Prinzipien Eigenverantwortung und
17 Leistungsbereitschaft ein, die eine Grundlage für unsere Soziale Marktwirtschaft bilden. Un-
18 ternehmer und Selbstständige haften mit ihrem privaten Kapital. Sie stehen für ihre unter-
19 nehmerischen Entscheidungen gerade und partizipieren an ihrem Erfolg. Auch für Nachfol-
20 ger gilt es, diese Einheit von Risiko und Haftung – von Eigenverantwortung und Leistungs-
21 bereitschaft – zu wahren und zu stärken. Ohne sie verliert der deutsche Mittelstand und
22 damit auch die Soziale Marktwirtschaft ihren Impuls, ihre Innovationsfreude und Wachs-
23 tumstreiber.

24
25 Eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum erfüllt keines dieser sozial-marktwirtschaft-
26 lichen Kriterien. Schon der Name ist irreführend, weil eben nicht die Eigentümer verant-
27 wortlich für die Geschicke des Unternehmens sind. Es handelt sich allenfalls um ein Treu-
28 hand-Eigentum. Die Gesellschafter sind Verwalter eines Unternehmensgegenstands, auf
29 den sie weder einwirken noch an dessen Erfolg teilhaben können. Sie haften nur mit einer
30 persönlichen Mindesteinlage und tragen kein weiteres Risiko. Das Unternehmen ist entkop-
31 pelt von jeglichem persönlichen Bezug wird mumifiziert – eine Hülle, ohne Lebensgeist oder
32 Wachstumsanreiz. Der Unternehmer an sich wird zu einem Treuhänder und Angestellten
33 des Unternehmens.

34
35 Außerdem wäre dieses Gesellschaftsmodell ein Vehikel, um Erbschaftssteuer zu umgehen.
36 Anders als bei Stiftungen gibt es dafür auch keine Erbersatzsteuer. Es kann nicht im Inte-
37 resse des Staates sein, hier eine faktische Privilegierung dieser neuen Gesellschaftsform zu
38 bewirken. Aus Sicht der MIT besteht außerdem die Gefahr, dass insbesondere linke Kräfte,
39 die ohnehin Probleme mit großen Vermögen haben, die Chance einer solchen neuen Gesell-
40 schaftsform nutzen, um diese Stück für Stück gegenüber den etablierten Gesellschaftsfor-
41 men zu privilegieren.

42

43 Aus Sicht der MIT ist der Vorschlag einer GmbH in Verantwortungseigentum deshalb unge-
44 eignet. Es sollte nicht im Gesellschaftsrecht die Entkoppelung von Eigentum und Verant-
45 wortung, von Risiko und Haftung mit einer GmbH in Verantwortungseigentum festge-
46 schrieben werden. Für Gesellschafter, denen es um den nachhaltigen Erhalt ihres Unterneh-
47 mens geht ohne Nachfolger innerhalb der Familie, sollte die Lösung im Stiftungsrecht ge-
48 funden werden. Eventuell wäre eine dem dänischen Recht vergleichbare unternehmensver-
49 bundene Stiftungsform auch in Deutschland denkbar. Dafür ist entscheidend ist, dass nicht
50 nur dem Stifterwillen entsprochen wird, sondern auch den berechtigten Interessen aller Be-
51 troffenen Rechnung getragen wird. Denn ohne Einheit von Risiko und Haftung, gewinnt die
52 außerparteiliche Kontrolle, wie nur die Stiftungsaufsicht sie garantieren kann, an entschei-
53 dender Bedeutung.